



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schnecklenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechtag vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

42

10.06.2021

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 81 | Sitzung des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses | Bahnhofsplatzes und des Busbahnhofes der Stadt Kronach gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 und § 26 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. Juni 2021 |
| 82 | Gutachterausschuss
Festsetzung der Bodenrichtwerte nach dem Stand vom 31.12.2020 | |
| 83 | Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Kronach
Anordnung einer Maskenpflicht sowie eines Alkoholkonsumverbotes im Bereich des | |

2 - 014

81

Sitzung des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses

Am **Donnerstag, 17.06.2021, um 10:00 Uhr** findet im **Sitzungssaal des Landratsamtes Kronach** eine **Sitzung des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses** mit folgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung

- 1 Informationen
- 2 Entwicklung der Abfallwirtschaft
 - 2.1 Abfallbilanz 2020
 - 2.2 Abfallbericht 2020
 - 2.3 Betriebsabrechnung 2020
 - 2.4 Ausblick 2021/2022
- 3 Bauschuttentsorgung – Stilllegung und Nachsorge der Bauschuttdeponien im Landkreis Kronach (weiteres Vorgehen)
- 4 Unvorhergesehenes
- 5 Anfragen und Sonstiges

Ein nicht öffentlicher Sitzungsteil schließt sich an.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie sind die Plätze für interessierte Bürgerinnen und Bürger in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien begrenzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch für die Besucherinnen und Besucher das Tragen einer FFP2-Maske (oder eines gleichwertigen Standards) verpflichtend ist.

Wir bitten um Berücksichtigung und Ihr Verständnis.

Kronach, 09.06.2021
Landratsamt

Gutachterausschuss **82**

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - BayGaV)

Festsetzung der Bodenrichtwerte nach dem Stand vom 31.12.2020

Der Gutachterausschuss für den Landkreis Kronach hat die Bodenrichtwerte (BRW) für baureifes Land und landwirtschaftliche Flächen aufgrund der Kaufpreisfälle in der Kaufpreissammlung als durchschnittliche Lagewerte für den Wert des Bodens gemäß § 196 BauGB und § 12

BayGaV zum Stand vom 31.12.2020 festgesetzt. Weiterhin wurde ein BRW für forstwirtschaftliche Flächen ohne Bestockung festgelegt.

Die neuen Bodenrichtwerte für den Landkreis Kronach liegen in den Gemeinden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Die jeweiligen Auslegungsfristen und -orte sind den Bekanntmachungen der Gemeinden zu entnehmen. Die Zuordnung und Visualisierung der entsprechenden BRW-Zonen (Bodenrichtwertkarte) ist online im Bayernatlas unter www.bodenrichtwerte.bayern.de ersichtlich.

Auskünfte über die Bodenrichtwerte können ausschließlich bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt abgefragt werden (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Kronach, 28.05.2021

M. Müller
Stellv. Vorsitzender
des Gutachterausschusses

40 – 530

83

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Kronach

Anordnung einer Maskenpflicht sowie eines Alkoholkonsumverbotes im Bereich des Bahnhofsplatzes und des Busbahnhofes der Stadt Kronach gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 und § 26 der 13. Bayerischen Infektions- schutzmaßnahmenverordnung vom 5. Juni 2021

Das Landratsamt Kronach erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28 a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 1 und § 26 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 der 13. BayIfSMV angeordnete Maskenpflicht sowie das nach § 26 der 13. BayIfSMV angeordnete Alkoholkonsumverbot in der jeweils geltenden Fassung wird in der Stadt Kronach für die nachfolgenden Bereiche festgelegt:
Bahnhofsplatz und Busbahnhof
entsprechend den Einzeichnungen im beigefügten Lageplan.
Der genaue räumlich festgelegte Bereich, in dem die Maskenpflicht und das Alkoholkonsumverbot bestehen, ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Dieser ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
- II. Die bisherige Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kronach vom 19.05.2021 wird hiermit aufgehoben.

III. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 11.06.2021, 00:00 Uhr in Kraft.

Gründe:

I.

Das Landratsamt Kronach ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28 a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 9 IfSG sowie § 3 Abs. 4 Nr. 1 und § 26 der 13. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 GDVG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 sowie Art. 35 Satz 2 BayVwVfG).

II.

Gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 der 13. BayIfSMV besteht Maskenpflicht auf den zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, die von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festgelegt werden können.

Gemäß § 26 der 13. BayIfSMV ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten untersagt. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.

Unter Einbindung der Stadt Kronach werden vom Landratsamt Kronach die in dieser Allgemeinverfügung unter Ziffer I. genannten Flächen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festgelegt. Speziell in diesem öffentlichen Bereich des Bahnhofplatzes und des Busbahnhofes der Stadt Kronach halten sich recht viele Menschen auf engem Raum und auch nicht nur vorübergehend auf, so dass für diesen Bereich eine Maskenpflicht und ein Alkoholkonsumverbot weiterhin angeordnet werden musste. Unter Abwägung der öffentlichen Interessen an der Pandemiebekämpfung mit der aktuellen bayernweiten weiteren Lockerung von Einschränkungen nach der 13. BayIfSMV, kam das Landratsamt Kronach zu dem Ergebnis, die Maskenpflicht im Umfeld des Bahnhofes und Busbahnhofes weiterhin aufrechtzuerhalten. Das gesetzliche Alkoholverbot nach § 26 der 13. BayIfSMV war daher ebenfalls auf die Bereiche des Bahnhofplatzes und des Busbahnhofes festzulegen.

Aufgrund der erheblichen Reduzierung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 337,1 (Stand 09.04.2021) auf aktuell 43,5 (Stand 10.06.2021) konnte die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kronach vom 19.05.2021 aufgehoben und die Maskenpflicht und das Alkoholverbot auf die in Ziffer I. genannten Bereiche neu festgelegt werden. Für den Innenstadtbereich von Kronach gilt somit ab 11.06.2021, 00:00 Uhr keine Maskenpflicht und kein Alkoholverbot mehr.

Die Reduzierung der angeordneten Maßnahmen auf die festgelegten Bereiche des Bahnhofplatzes und des Busbahnhofes ist aufgrund der aktuellen 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Kronach angemessen. Die persönlichen Einschränkungen, die in diesem Bereich mit dem Tragen einer Maske sowie einem Alkoholkonsumverbot verbunden sind, stehen in keinem Fall außer Verhältnis zum angestrebten Zweck des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

Die Anordnung entspricht zudem dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da es keine weniger einschneidende Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens im Landkreis Kronach und hier speziell in der Stadt Kronach gibt. Die durch diese Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen stellen nach wie vor ein wirksames und angemessenes Vorgehen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie dar.

III.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind weiterhin zu beachten. Hierzu zählen insbesondere neben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung auch alle weiteren Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.

Hinweis:

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können nach dem Bayerischen Bußgeldkatalog „Corona-Pandemie“ mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth,**

Postfachanschrift:

Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift:

Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nur der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung an das Verwaltungsgericht in Bayreuth zulässig (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kronach, 10.06.2021
Landratsamt

Klaus Löffler
Landrat



Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat